

die Könige seit Heinrich I. in den Krönungs-Charters verbürgt¹⁷⁾; wenn Florenz von Worcester Glauben verdient, hatte sogar der Eroberer 1066 in Westminster geschworen, *rectam legem statuere et tenere*¹⁸⁾. Ein entsprechender Zusatz braucht daher im Eid Heinrichs des Jüngeren nicht zu verwundern. Ob er nun gemacht oder ob lediglich, wie man vermutet hat¹⁹⁾, die „salvierende“ Klausel *salvo honore regni* hinzugefügt worden ist, läßt sich nicht entscheiden. Aber auf jeden Fall hat der Schwur so gelaute, daß man in ihm eine Bestätigung der *consuetudines* sehen konnte, welche Auslegungskünste auch immer dabei helfen mußten. Und die „Gewohnheiten“, die man im Auge hatte, waren offensichtlich die Ärgernis erregenden Konstitutionen von Clarendon, die sich in ihrer Einleitung als *recordatio vel recognitio . . . consuetudinum et libertatum et dignitatum antecessorum* ausgaben²⁰⁾.

Das zukunftssträchtige Element dieses Schachzugs lag freilich nicht darin, daß Heinrich II. die Kirche überspielte, indem er im Krönungseid zwei — nach Ansicht der Geistlichkeit — kontradiktorische Prinzipien verankerte: nämlich a) die „Freiheits“garantie für die Kirche und b) den sakrosankten Charakter jener „Gewohnheiten“, die eben dieser Freiheit zuwiderliefen. Nein, seine eigentliche Bedeutung erhält der Vorgang von 1170 aus der veränderten Rolle, die danach dem Herrscher ganz allgemein innerhalb der Staatsverfassung zufiel. Recht und Gesetz zu wahren, hatte den Königen seit alters obgelegen, — ein Gedanke, der ebenso tiefe christliche wie germanische Wurzeln hat. Aber solange im früheren Mittelalter der transpersonale Staatsbegriff nur schwach entwickelt war, faßte man diese Aufgabe als eine Pflicht auf, deren sich der Herrscher zu entledigen hatte und die dem Volk zugute kam. Ob er selber dabei Macht oder Vorrechte einbüßte, diese Frage scheint nicht im Mittelpunkt der Erörterung gestanden zu haben. Erst im Investiturstreit begann man, unter den Pflichten des Königs auch solche zu entdecken, die er im eigenen Interesse (resp. im Staatsinteresse)

ausgelassen haben. Selbst wenn er also ein „directory“ benutzt haben sollte — wofür wenig spricht — wäre noch zu beweisen, daß dieses aus der Zeit vor 1189 stammt. Im übrigen ist zu bemerken, daß das einzige „directory“, das Richardson in der englischen Überlieferung des 12. Jh. tatsächlich nachweisen kann — nämlich das *consilium* bei Gervasius von Canterbury, ed. W. Stubbs, *The Historical Works of Gervase of Canterbury* 1 (1879) 524 f. —, nichts weiter als der *modus coronationis* für eine Festkrönung ist!

¹⁷⁾ Stubbs, *Select Charters* S. 117 ff., 142, 158.

¹⁸⁾ Ebd. S. 94.

¹⁹⁾ R. Foreville, *L'église et la royauté en Angleterre sous Henri II Plantagenet* (1943) S. 313 f.

²⁰⁾ Stubbs, *Select Charters* S. 163.